

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

85 (31.12.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Bezüglich der Gebrechen, sowie der Gesuche um Zurückstellung bzw. Dienstbefreiung verweisen wir auf die Bestimmungen des § 65 Ziff. 5 u. 6 sowie der §§ 32, 33 und 63 Ziff. 7 der Wehrordnung mit dem Anfügen, daß derartige Anzeigen oder Anträge vor der Musterung so zeitig anher vorzulegen sind, daß etwa erforderliche Erhebungen und vervollständigungen noch vor der Musterung erfolgen können.

Die Militärpflichtigen früherer Jahrgänge haben ihre Losungsscheine mitzubringen.

Jeder Militärpflichtige darf sich in der Musterungstagsfahrt freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Diese Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils ist nur denjenigen jungen Leuten freigegeben, welche sich nach § 84 Ziff. 4 und § 85 der Wehrordnung mit Meldechein und Annahmeschein versehen haben.

Die Bürgermeisterämter erhalten die Verzeichnisse der stellungspflichtigen Militärpflichtigen ihrer Gemeinden mit dem Auftrage, diese mit Bezug auf vorstehendes zur Musterung zu laden und ihnen noch besonders die Auflage zu machen, am Musterungstage sauber gewaschen und in völlig nüchternem Zustande vor der Ersatzbehörde zu erscheinen; Leute, welche sich durch den Genuß geistiger Getränke in einem Zustande befinden, der geeignet ist, das Urteil des untersuchenden Arztes irgendwie zu beeinflussen, werden von der Untersuchung zurückgewiesen und gemäß § 30 P.St.G.B. solange in polizeilichen Gewahrsam genommen, bis sie völlig nüchtern sind und ordentlich ärztlich untersucht werden können.

Die Verzeichnisse sind sodann mit Eröffnungsbeurkundung versehen baldmöglichst, jedenfalls innerhalb 3 Tagen, anher vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister und bei deren Verhinderung die gesetzlichen Stellvertreter haben in der Musterungstagsfahrt der Pflichten ihrer Gemeinden zu erscheinen und während der Musterung im Musterungselokal anwesend zu bleiben.

Diese Verfügung ist in den Gemeinden alsbald ortsüblich bekannt zu machen; der Anschlag an der Gemeindefestung ist bis zum Ende des Musterungsgeschäfts hängen zu lassen.

Durlach den 30. Dezember 1914.

Der Civitovorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach.

Die Ausübung der Jagd während des Krieges betr.

Da eine Einschränkung der Jagdausübung in Baden aus militärischen Gründen geboten erscheint, wird hiermit gemäß § 29 P.St.G.B. angeordnet:

1. Um zu verhüten, daß in Gegenden, wo Truppen liegen, durch oftmals hinter einander folgendes Schießen, wie bei Hühnerjagden und Treibjagden, eine Alarmierung der Truppen und eine Beunruhigung der Bevölkerung entsteht, haben die Jagdberechtigten von der beabsichtigten Abhaltung solcher Jagden an Truppenstandorten oder in benachbarten Gemarkungen jeweils spätestens am Tage zuvor die betreffenden Garnisons- oder Truppenkommandos zu benachrichtigen.

2. Auf den Gemarkungen, die im Befehlsbereich der Festungen Germersheim, Straßburg, Neubreisach und Istein liegen, haben die Jagdberechtigten zur Ausübung der Jagd die ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Festungsgouvernements, des Kommandanten von Neubreisach, bzw. der Kommandantur der Oberrheinbefestigungen einzuholen.

3. Die Jagdausübung darf allgemein nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden.

Durlach den 18. Dezember 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Besuch der im Felde stehenden Militärpersonen durch ihre Angehörigen betreffend.

Nach einer Mitteilung der Armee-Oberkommandos werden die Besuche von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen, ihre Angehörigen im Felde zu besuchen, immer häufiger und lästiger, obwohl die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Armeeabteilungen angewiesen worden sind, ihre Angehörigen von solchen Besuchen abzuhalten. Zahlreiche Besucher, die zum Teil weite kostspielige Reisen unternommen hatten, mußten abgewiesen werden. Einem Ersuchen der Armee-Oberkommandos entsprechend sehen wir uns veranlaßt, bekannt zu geben, daß Besuche von Offizieren und Mannschaften durch Angehörige im Operationsgebiete aus militärischen Gründen nicht geduldet werden können.

Vor zwecklosem Reisen wird daher gewarnt. Die Bürgermeisterämter der Landgemeinden werden auf diese Bekanntmachung noch besonders hingewiesen und zum Anschlag an der Rathhaustafel aufgefordert.

Durlach den 22. Dezember 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Amtsliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 85. Donnerstag, 31. Dezember 1914.

Wochenhilfe während des Krieges.

Verordnung vom 3. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reichs eine Wochenbeihilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechszwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

§ 2.

Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; sie hat davon der Kasse des Ehemanns sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen.

§ 3.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundsiebzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,

3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 4.

Die Vorstände der Kassen (§ 2) können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 3 Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat.

Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Satzung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen.

§ 5.

Das Wochengeld für diejenigen der im § 1 bezeichneten Wöchnerinnen, welche darauf gegen die Kasse einen Anspruch nach § 195 der Reichsversicherungsordnung haben, hat die Kasse selbst zu tragen.

Die übrigen Leistungen werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei ist für Aufwendungen, welche die Kasse nach § 4 gemacht hat, in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 3 Nr. 1) der Betrag von fünfundsiebzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 3 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu ersehen.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamte nachzuweisen; dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht entscheidet darüber endgültig.

Das Nähere über die Nachweisung, Berechnung und Zahlung bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Kassen nicht.

§ 7.

Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über diese Leistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht endgültig.

Für die Leistungen nach §§ 3, 4 und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8.

Gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochenlohn nach § 195 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf Wochenhilfe nach § 1 haben, hat ihre Kasse, auch wenn die Satzung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die in § 3 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

§ 4 gilt entsprechend.

§ 9.

Die Versicherungsanstalten haben den Kassen, die in ihrem Bezirke den Sitz haben und mindestens 4/5 v. H. des Grundlohns als Beiträge erheben, auf Antrag Darlehen zur Deckung der durch die Vorschrift des § 8 erwachsenden Kosten zu gewähren.

Sofern die Versicherungsanstalt und die Kasse nichts anderes vereinbaren, richtet sich die Höhe der Darlehen nach den bis zum Antrag und demnächst von Vierteljahr zu Vierteljahr der Kasse erwachsenden Kosten dieser Art.

Die Darlehen sind mit 3 v. H. zu verzinsen und nach zehn Jahren zurückzuzahlen. Eine frühere Rückzahlung steht den Kassen frei.

Für Kassen, deren Mitglieder gegen Invalidität überwiegend bei einer Sonderanstalt versichert sind, tritt diese an Stelle der Versicherungsanstalt

§ 10.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem

Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschriften bereits früher in Kraft getreten wären.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

Berlin den 3. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht statthaft ist, Bevollmächtigte nach den okkupierten Teilen des feindlichen Auslandes zu entsenden, um von diesen Rohmaterialien, Halbfabrikate usw. aufzukaufen oder ausfindig machen zu lassen.

Alle im feindlichen Auslande vorhandenen Vorräte verbleiben zur Verfügung des Kriegsministeriums. Ueber ihre Verwendung wird, soweit eine Beschlagnahme stattgefunden hat, von hier aus Bestimmung getroffen.

Berlin W 66, 30. November 1914.

Kriegsministerium
Unterkunfts-Departement.
J. A. (gez.) von Dberniß.

Bekanntmachung.

Die in Karlsruhe mobil gemachte Etappen-Inspektion 7 hat Anfang August Karlsruhe verlassen. Es scheint die irrthümliche Ansicht verbreitet zu sein, daß die Etappen-Inspektion immer noch verantwortlich sei für alle aus Baden an Angehörige beliebiger Truppenteile gehenden Sendungen, denn es laufen täglich Dutzende von Beschwerden ein, weil solche Sendungen ihre Bestimmung nicht erreicht hätten. Der Etappen-Inspektion 7 erwächst dadurch eine gänzlich überflüssige Arbeit.

Es wird daher bekannt gegeben, daß es eine Etappen-Inspektion Karlsruhe gar nicht gibt, und daher solche Zuschriften „an die Etappen-Inspektion Karlsruhe“, die sämtlich an die Etappen-Inspektion 7 gehen, in Zukunft nicht mehr beantwortet werden.

Karlsruhe den 13. Dezember 1914.

Stellvertretendes Generalkommando
XIV. Armeekorps Abt. VI.
D. G. d. Gen. St.
(gez.) Melchior, Oberstleutnant.

Die Versorgung der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer betr.

1. Die Versorgung der Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen, der infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen und der im Kriege verschollenen Kriegsteilnehmer ist durch das

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 — Reichs-Ges.-Bl. S. 214 — geregelt.

Hiernach erhalten die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder — diese bis zu 18 Jahren — Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld, unter Umständen daneben auch Witwen- und Waisengeld und die Verwandten aufsteigender Linie (Vater und Großvater, Mutter und Großmutter), deren Lebensunterhalt der Kriegsteilnehmer ganz oder überwiegend bestritten hat, im Falle der Bedürftigkeit Kriegselterngeld.

Die Anträge auf Bewilligung von Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, sowie auf Witwen- und Waisengeld (Versorgungsgebühren) sind an das Bürgermeisteramt des Orts zu richten, an welchem die Hinterbliebenen wohnen oder sich aufhalten.

Ebenso sind die Anträge auf Bewilligung von Kriegselterngeld bei dem Bürgermeisteramt des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts der Hinterbliebenen anzumelden.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen haben die Bürgermeisterämter den Antrag selbst aufzunehmen und die als Beleg erforderlichen Urkunden bei den Gerichten, Standesämtern oder Militärbehörden zu erheben.

2. Die bisherigen militärischen Bezüge (Gehalt, Vöhuung) des Verstorbenen werden der Witwe und dessen ehelichen Kindern noch für einen gewissen Zeitraum (meist 1 Monat) nach dem Tode des Kriegsteilnehmers als Gnadengebühren weitergewährt. Falls weder eine Witwe, noch eheliche oder legitimierte Kinder vorhanden sind, können diese Gnadengebühren auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebühren ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil oder die Militärbehörde des Verstorbenen gehört, oder an das für den Wohn- und Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Bezirkskommando zu richten.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen hat das Bürgermeisteramt ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts den Antrag aufzunehmen, die erforderlichen Belege zu erheben und mit dem Antrag weiterzuleiten.

Vordrucke für die verschiedenen Anträge werden von den Bürgermeisterämtern an die Beteiligten kostenlos abgegeben.

Durlach den 17. Dezember 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Das Ersatzgeschäft für das Jahr 1915 betreffend.

Die Musterung und Aushebung der im Aushebungsbezirk Durlach Gestellungspflichtigen für das Jahr 1915 findet — jeweils vormittags 8³⁰ Uhr beginnend — in den Räumen des Gasthauses zur Blume in Durlach (Hauptstr. Nr. 2) statt und zwar am

Dienstag den 5. Januar 1915

für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1913, 1914 und 1915 aus den Gemeinden: Aue, Auerbach, Berghausen, Grözingen, Grünwettersbach und Hohenwettersbach — einschließlich der Hofgutsgemarkung —; am

Mittwoch den 6. Januar 1915

für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1913, 1914 und 1915 aus den Gemeinden: Jöhlingen, Kleinsteinbach, Königsbach, Langensteinbach, Palmbach, Singen und Söllingen; am

Donnerstag den 7. Januar 1915

für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1913, 1914 und 1915 aus den Gemeinden: Spielberg, Stupperich, Untermutschelbach, Weingarten, Wilferdingen, Wolfartsweiler und Wöschbach, und am

Freitag den 8. Januar 1915

für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1913, 1914 und 1915 aus der Gemeinde Durlach und hieran anschließend für alle Gemeinden des Aushebungsbezirkes die Musterung der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist.

Gegen nicht pünktlich erscheinende oder ausbleibende Pflichtige wird nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen bezw. mit Einziehung als unsichere Dienstpflichtige und Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens vorgegangen werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezirksärztliches Zeugnis oder ein vom Bürgermeister beglaubigtes privatärztliches Zeugnis einzureichen; es können Gemütekranke, Blödsinnige, Krüppel auf ein derartiges Zeugnis von der Musterung entbunden werden.